

Weitere infos zu argentinienklagen unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

An das
Amtsgericht Frankfurt
Gerichtsstr. 2

Mühltal den 13.6.2004

60313 Frankfurt am Main

Vorab per Fax 069 1367 6301

Klage im Urkundenprozess

Von

Rolf Koch
Zur Eisernen Hand 25

64367 Mühltal
Tel 06151/14 77 94
Fax 06151/14 53 52
e-mail rolfjkoch@web.de
home-page www.argentinien-klage.org

- 30 C 1268 / 04 – 68 -

Gegen

Die **Republik Argentinien**, vertreten durch den **Präsidenten, Nestor Kirchner**, Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien.
Zustellungsbevollmächtigte: FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH, Marie-Curie-Str. 30, 60439 Frankfurt am Main. Im Falle der Annahmeverweigerung: Botschaft der Argentinischen Republik, S.E. Herr Enrique Jose Alejandro Candiotti, Dorotheenstr. 89, 10117 Berlin.

Am Donnerstag, den 10.6.2004 hat die argentinische Regierung der **SEC**¹ eine so genannte **Form 18-K/A**² vorgelegt. Diese 12 Seiten im besten englisch sind als Anlage beigefügt.

¹ UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION Washington, D.C. 20549

Weitere infos zu argentinienklagen unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Inhaltlich behandelt das Dokument den Umschuldungsvorschlag Argentiniens für seine etwa 81 Mrd. USD betragenden Anleihen, die seit Anfang 2002 nicht mehr bedient wurden; zuzüglich etwa 23 Mrd. USD rückständige Zinsen.

Ohne auf finanztechnische Details und Feinheiten des Umschuldungsvorschlages einzugehen, bedeutet das **in etwa Anerkennung von einem viertel der ursprünglichen Forderung¹** und deren Bedienung ab etwa Mitte 2004 oder Anfang 2005. Neben der schon immer bedienten etwa 80 Mrd. USD Verschuldung kommen dann weitere 40 bis 43 Mrd. USD hinzu die dann auch bedient werden.

Spätestens jetzt ist festzustellen, dass von einem finanzpolitischen Notstand mit Sicherheit nicht mehr die Rede sein kann.

Jetzt sollte sich die Beklagte auch zu dem Umstand äußern, dass sie bisher vorgetragen hat, **die Bedienung der Auslandsanleihen sei derzeit suspendiert³, nicht zurückgewiesen oder verneint.**

Meines Erachtens nach wäre es jetzt an Zeit, dass die Beklagte erklärt, die Suspendierung der Zahlungsansprüche ist vorüber und die Ansprüchen leben in voller Höhe wieder auf und werden anerkannt.

Antrag:

Der Kläger beantragt, festzustellen, dass die Zahlungsansprüche wegen eines Notstandes nun nicht mehr suspendiert sind, sondern in voller Höhe und zeitlich (im Sinne von fällig) bestehen bzw. wieder aufgelebt sind.

In so fern sollte nun zügig in die mündliche Verhandlung eingestiegen werden und ein Urkundsvorbehalts-Urteil⁴ gefällt werden.

² Download am 11.6.2004 von der Website des argentinischen Wirtschaftsministeriums unter http://www.mecon.gov.ar/basehome/temas_profundidad/amendment_10-6-04_finalisimo.pdf

³ In dem Debt Restructuring Proposal (Form 18-K vom 10.6.2004, Seite 2 oberes drittel) spricht Argentinien auch von einer (nur) Suspendierung:

„.....Public Sector Debt
Debt Restructuring Proposal

Since December 2001, when **the Government suspended principal and interest payments on Argentina's public external indebtedness**, we have analyzed alternatives for debt restructuring and exchanged information and opinions with our creditors. On June 1, 2004, Minister of Economy and Production Roberto Lavagna announced in Argentina a final proposal for the restructuring of Argentina's public external indebtedness. We expect that the restructuring will include a global exchange offer with tranches in the United States, Argentina and various parts of Europe and Asia. The objective of the restructuring is to achieve a sustainable debt burden for Argentina.....”

⁴ xxxx eine etwas brisante passage wurde hier gegenüber dem original entfernt xxxxx Zum anderen ist demnächst wohl eine größere Belastung der Gerichte durch Argentinienverfahren zu erwarten. Aus diesem

Weitere infos zu argentinienklagen unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Um die alten, defaulten Anleihen gegen neue Anleihen auszutauschen⁵ müssen die Emissionsprospekte den verschiedenen Genehmigungsbehörden in den unterschiedlichen Jurisdiktionen zur Genehmigung vorgelegt werden. Diesen komplexen Vorgang hat Argentinien mit der Vorlage der Form 18-K an die SEC gestartet. Einen Tag später hat Argentinien diese Prozedur gegenüber der argentinischen Zulassungsstelle begonnen. Weitere in anderen Ländern werden folgen.

Hier ist von besonderem Interesse, wie dieses Prozedere für vor dem Default nach deutschem Recht begebenen Anleihen gestaltet werden wird.

Eine genauere Analyse der 18-K-Form bringt zu Tage, dass Argentinien⁶ hier einiges aus dem „Giftschrank“ zur Gläubiger-„Knebelung“ versucht hervorzuholen.

So gibt das argentinische „Finanz“-Recht⁷ wohl her, auf die international übliche Cross-Default-Clause (Dritt-Verzugs-Klausel), hier als **cross-acceleration provisions** bezeichnet, zu verzichten⁸. Die strengen Regeln der SEC lassen das

Grunde ist dem Kläger sehr daran gelegen frühzeitig, selbst mit einem von der Vollziehung ausgesetztem Urteil positioniert zu sein. Ganz abgesehen davon, dass der in diesem Verfahren zur Debatte stehende Betrag unterhalb der Berufungsgrenze liegt. Eine Zulassung der Berufung zur Herstellung einheitlicher Rechtsprechung und wegen einer besonderen Bedeutung dürfte wohl kaum in Frage kommen. Es sind bereits genug Sachen in Argentinien bei allen Gerichtsinstanzen vom AG, LG, OLG, BGH und BVerfG anhängig.

⁵ Und um damit etwa $\frac{3}{4}$ der ursprünglichen Verschuldung (in der Größenordnung von 76 Mrd. USD) im Orkus verschwinden zu lassen.

⁶ Wiederum mit Hilfe von cgsh; wie es aus folgender Passage der Form-18-K (Seite 1) zu entnehmen ist:

“...Name and address of person authorized to receive notices and communications from the Securities and Exchange Commission:

Federico C. Molina
Office of Financial Representative
of Argentina
1800 K Street, N.W., Suite 924
Washington, D.C. 20006
Copies to:
Carmen Amalia Corrales
Cleary, Gottlieb, Steen & Hamilton
One Liberty Plaza
New York, New York 10006.....“

⁷ Das Argentinien überhaupt auf die Idee kommt, diese Cross-Default-Rgeln in „ihren“ Anleihen zu kippen, sollte einem dahin gehend zu denken geben, dass die Argentinier schon wieder an den nächsten Default denken um damit ihre Tradition als Serial-Defaulter nicht abreißen zu lassen.

⁸ Wiederum 18-K (Seite 3 unten):

- Payment default provisions included in the new debt securities will be substantially the same as those in existing global bonds, with the following exceptions:
 - Any event or condition that results in the acceleration of the maturity of existing defaulted debt securities that are not exchanged pursuant to the proposed debt restructuring will not constitute an event of default under the new debt securities.
 - The new debt securities will include provisions requiring the vote of 25% of holders of a bond series to accelerate the new debt securities in the event of a payment default.

Weitere infos zu argentinienklagen unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoeh@web.de

wohl nicht zu, so dass Argentinien in den USA und wohl auch anderen Jurisdiktionen einen Solchen Versuch der Gläubigerbenachteiligung unterlässt.

Eine Regelung, die Argentinien in die neuen Bonds einbringen will, wird wohl dem AGB-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Opfer fallen: Die Forderung, dass 25%⁹ der Bondholder eine Fälligestellung der Bonds fordern müssen; z.B. im Falle einer mehr als 30-tägigen Verzögerung der Zinszahlung oder falls Argentinien die Gültigkeit der Schuldverschreibungen bestreiten sollte.

Auch die Gültigkeit der so genannten **CAC's (collective action clauses)**, wie sie vorwiegend in nach englischem Recht begebenen Anleihen anzutreffen sind, werden einer Überprüfung vor deutschen Gerichten nur schwer standhalten.

Ob die Passage¹⁰, dass eine Cross-Default-Bedingung aus den alten Bonds so einfach für die neuen, umgeschuldeten durch eine zusätzliche Passage in den neuen Bonds ausgeschlossen werden kann, wage ich sehr zu bezweifeln. Hierzu wird es mit Sicherheit langwierige und vielfältige Prozesse geben. Und nach meiner (imvho) Einschätzung bestehen gut Aussichten, die neuen Bonds zu „beschleunigen“¹¹.

Zu dieser Überprüfung ist natürlich eine wirksame Gerichtsstandswahl Deutschland zu finden. Das sollte aber unter verschiedenen Gesichtspunkten möglich sein. Zu überlegen wäre:

- Erfüllungsort Zahlstelle Frankfurt (internationaler Bankenplatz)
- Der zwangsweise Umtausch „deutscher“ Bonds in die neuen, nach englischem oder New Yorker Recht dürfte ein guter Anknüpfungspunkt sein
- Das breite Angebot¹² dieser Umschuldungsbonds über deutsche Banken an Rentner und Hausfrauen (unerfahrenes breites

- **New debt securities governed by Argentine law will not contain cross-acceleration provisions.**

• The new debt securities will contain collective action clauses.

⁹ Wiederum 18-K (Seite 3 unten): “...The new debt securities will include provisions requiring the vote of 25% of holders of a bond series to accelerate the new debt securities in the event of a payment default....”

¹⁰ Wiederum 18-K/A Seite 3 mitte:

„.....Any event or condition that results in the acceleration of the maturity of existing defaulted debt securities that are not exchanged pursuant to the proposed debt restructuring will not constitute an event of default under the new debt securities.....”

¹¹ D.h. vorzeitig fällig zu stellen: damit würden die unanständig langen Laufzeiten auf ein erträgliches Maß verkürzt.

¹² Ganz abgesehen von der Beratungshaftung der deutschen Banken, die dieses Umtauschangebot verbreiten müssten.

Weitere infos zu argentinienklagen unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoeh@web.de

Anlegerpublikum) gibt mit Sicherheit Anknüpfungspunkte an deutsches Recht; gegebenenfalls vor dem jeweiligen Gerichtsort des Endverbrauchers.

-(hier sind alle Interessierten aufgerufen dazu Ideen beizutragen)

Meine Kenntnisse im Wertpapierrecht sind leider (noch ?) nicht ausreichend um beurteilen zu können, ob diese breit angelegte Umtauschaktion an deutsche Anleger in Deutschland ohne eine Börsenzulassung der neuen Anleihen geht. Es mag zwar sein, dass Anleihen, die in einem EU-Land (hier wohl London) zugelassen sind überall in der EU bestimmte „Erlaubnisse“ haben. Aber es gibt schon zu denken, dass Argentinien ganz bewusst keine Anleihen nach deutschem Recht für den Umtausch auflegen will. Anscheinend sind den Argentinern die deutschen Bedingungen (BGB etc.) für Anleihen zu Anlegerfreundlich.

Ich kenne viele Anleihebedingungen (ausländischer Anleihen) in denen Verkaufsrestriktionen für viele Länder, u.a. natürlich für Deutschland, aufgeführt sind. Wie die Argentinier dieses Problem lösen wollen, oder vielleicht schon gelöst haben, würde mich sehr interessieren. Aber sie verfügen ja über innovative Anwälte.

Als Beispiel sei eine Passage aus den Anleihebedingungen der WKN 450 900 (10,25% Pan Euro Bonds¹³ 2000/2007) wiedergegeben:

Federal Republic of Germany

Each of the Banks has acknowledged that offer and sale of the Bonds are subject to the restrictions provided in the German Securities Prospectus Act (Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz) With respect to Euro-Securities (Euro-Wertpapiere); in particular each Bank has agreed not to offer the Bonds by way

¹³ Dieses Offering Circular enthält noch eine weitere, schöne Passage:

Litigation

Neither Argentina nor any of its governmental agencies is involved in any judicial or arbitration proceedings that could have or have had in the last two fiscal years a material adverse effect on its ability to perform its obligations under the Bonds, and to the best knowledge of the Ministry of Economy, no such judicial or arbitration proceedings are pending or threatened.

Security Codes

German Security Code: 545 025 :

Common Code: 011 674445 ;

ISIN Code: DE 000 5450258

Investment Considerations

Investors considering the purchase of Bonds should decide whether to purchase only after a thorough evaluation of the particular risks described below.

Auf die entsprechenden Passagen der Umschuldungsbonds freue ich mich schon !

Weitere infos zu argentinienklagen unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

of public advertisement (Öffentliche Werbung) or through door-to-door sales (Haustürgeschäfte) in Germany.

Und diese Anleihen unterliegen gemäss Offering Circular, January 26, 2000 as amended February 29, 2000 sogar dem deutschen Recht.

Rolf Koch

Anlage: Anlage 1: Form 18-K/A vom 10.6.2004

ⁱ Siehe dazu folgenden Artikel aus der FAZ vom 11.6.2004 von Carl Moses. Carl Moses ist übrigens der Verfasser der bfaI-Artikel die Argentinien so gerne in seinen Schriftsätzen anführt.

Argentinien erklärt die Verhandlungen für beendet

Wichtige Details des Umschuldungsangebots sind noch offen / Risse in der Gläubigerfront vermutet

mos. BUENOS AIRES, 10. Juni. Die Fronten zwischen Argentinien und seinen Gläubigern haben sich abermals verhärtet. Die größten in- und ausländischen Gläubigergruppen wollen erst dann wieder mit der argentinischen Regierung sprechen, wenn diese sich zu "ernsthaften Verhandlungen" bereit zeige, hieß es in Stellungnahmen der Gläubigervertreter. "Die Verhandlungen sind beendet", erklärte dagegen Argentiniens Wirtschaftsminister Robert Lavagna, obwohl viele Details seines jüngsten Vorschlags zur Restrukturierung von 81,2 Milliarden Dollar Kapitalschulden und rund 23 Milliarden Dollar rückständiger Zinsen noch gar nicht bekannt sind. Jetzt müsse der Markt entscheiden, ob der angebotene Anleihe-tausch akzeptierte werde oder nicht, sagte der Minister.

Gemäß dem vermeintlich "letzten Angebot", dessen Grundzüge Lavagna in der vergangenen Woche präsentiert hatte, fordert Argentinien weiterhin einen Erlaß von 75 Prozent seiner 81,2 Milliarden Dollar Anleiheschulden. Doch anders als in einer früheren Offerte sollen die rückständigen Zinsen zumindest teilweise anerkannt werden. Die vollen Zinsrückstände will Argentinien nur dann anerkennen, wenn mindestens 70 Prozent der Gläubiger (gemessen am Nennwert) dem Angebot zustimmen. Bei einer geringeren Zustimmungsrage sollen Anleihen im Nominalwert von 38,5 Milliarden, bei mindestens 70 Prozent Akzeptanz dagegen 43,2 Milliarden Dollar im Austausch für die bestehenden Kapital- und Zinsschulden in Gesamthöhe von 104,1 Milliarden Dollar ausgegeben werden. Auch die Verzinsung der neuen Anleihen soll höher ausfallen, wenn mindestens 70 Prozent Zustimmung erreicht werden. Private Schätzungen für den Barwert der neuen Offerte reichen von unter 20 bis 35 Prozent des Nominalwerts.

Die Gläubiger lud Lavagna zu neuen Treffen ein, "um Zweifel über die Umsetzung der Offerte auszuräumen", jedoch "nicht, um über die Charakteristika des Angebots zu verhandeln", sagte der Minister. Die größten Vereinigungen der in- und ausländischen Gläubiger winkten ab. Weder das von amerikanischen, europäischen und japanischen Gläubigern gebildete internationale Gläubigerkomitee GCAB noch die argentinische Vereinigung ADAPD folgten Lavagnas Einladung. GCAB-Kopräsident Nicola Stock drohte vielmehr: "Wir werden versuchen, die Umschuldung zu blockieren." Allein das GCAB vertritt nach eigenen Angaben mit 37 Milliarden Dollar rund 45 Prozent der gesamten Anleiheschulden.

In der Haltung einzelner Gläubigergruppen gibt es indes Unterschiede. So trafen sich Ende vergangener Woche Unterhändler der von europäischen Gläubigern gegründeten Initiative ABRA mit Regierungsvertretern in Buenos Aires, just als die Leitung des GCAB, dem auch ABRA angehört, das argentinische Angebot als "unakzeptabel" bezeichnete und den einseitigen Vorstoß Lavagnas als "extrem enttäuschend" kritisierte. In Argentinien wurde dies sogleich als eine Spaltung der

Gläubiger interpretiert. Ein Sprecher der ABRA wies diese Lesart zurück. Man habe lediglich "technische Aspekte der Umschuldung" diskutiert und die für ABRA wichtigen Punkte dargestellt. Neben der Forderung nach Erhalt des Nominalwertes und der Gleichbehandlung aller Gläubiger dränge ABRA insbesondere auf Erstattung der "Kosten der Restrukturierung" durch Argentinien, einschließlich der Gebühren, welche ABRA ihren Mitgliedern in Rechnung stellen wird. Allein die bis Ende Juni auflaufenden Gebühren addieren sich auf 1,38 Prozent des Nominalwertes. Die argentinische Regierung hat die Kostenerstattung bisher strikt abgelehnt. **Minister Lavagna frotzelte, der ABRA-Unterhändler Adam Lerrick sei nach Buenos Aires "gekommen, um so bald wie möglich seine Kommissionen zu kassieren, und dafür muß der Umtausch abgeschlossen sein"**. Auch Stefan Engelsberger, der als Präsident der deutschen Interessengemeinschaft IGA rund 200 Argentinien-Gläubiger vertritt, will kommende Woche zu Gesprächen nach Buenos Aires reisen. Die argentinische Sparer-Vereinigung AARA wollte den Dialog mit der Regierung ebenfalls fortsetzen.

Der neue Chef des Internationalen Währungsfonds, Rodrigo Rato, bekräftigte, die "Vollendung eines Abkommens mit allen Gläubigern" sei erforderlich, damit Argentinien seine Krise überwinden und sich wieder in die internationalen Finanzmärkte integrieren könne. Den Fortgang der Verhandlungen wollte Rato jedoch nicht kommentieren. Die Zurückhaltung des IWF und der Regierungen der G-7-Staaten komme der argentinischen Regierung entgegen, befindet das argentinische Beratungsunternehmen F&Y Consult. Die Regierung habe Zeit gewonnen und versuche die Gläubiger auseinanderzudividieren.

Text: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11.06.2004, Nr. 133 / Seite 23

Download am Fr. 11.6.2004 unter <http://www.faz.net/.....>